

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

21.8.2017

2017

MONTAG, 21. AUGUST 2017

Nr. 34

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		KASSEL
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 770	über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 780	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage TB Hegeholz in der Gemarkung Dagobertshausen zugunsten der Gemeinde Malsfeld, Schwalm-Eder-Kreis vom 3.7.2017 789
Erteilung eines Exequaturs; Herr Rafe Philip Graham COURAGE Generalkonsul der Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf 770	Magistrat der Stadt Münzenberg: Wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen der Stadt Münzenberg in der Gemarkung Trais, Flur 1, Flurstück 90 für die Trinkwasserversorgung des Stadtteils Trais; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG 781	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breiter Berg bei Haselstein“ vom 1.8.2017 795
Erteilung eines Exequaturs; Frau Pratibha PARKAR, Generalkonsulin der Republik Indien in Frankfurt am Main 770	Vorhaben der Gemeinde Mühlthal des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Umgestaltung der Rampe 40077 (M32) am Beerbach zur Herstellung der Durchgängigkeit; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG 781	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Moor“ vom 1.8.2017 797
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Vorhaben: Ausbau der Zuwegung und Verlegung der internen Kabeltrasse für den Windpark Kahlberg (Gemeinden Fürth und Grasellenbach); Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG 781	Antrag der Mineralbrunnen RhönSprudel Egon Schindel GmbH, Weikardshof 2, 36157 Ebersburg, zur Niederbringung einer Versuchsbohrung und der anschließenden Durchführung von Pumpversuchen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG 799
Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 für den Bundestagswahlkreis 171 – Marburg – 770	Anerkennung der Nikolaus Gormsen Stiftung, Sitz Wiesbaden, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 781	Vorhaben der Firma Friedrich Groß GmbH & Co. KG – Korbacher Metall- und Eisenhandel in 34497 Korbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3c UVPG 799
Ernennung der stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 für den Bundestagswahlkreis 188 – Bergstraße – 770	Anerkennung der Dr. Alfred Kurt und Dr. Gunhild Kurt-Stiftung mit Sitz in Offenbach am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 782	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Anerkennung der Geschwister Zwier Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts; Berichtigung des Namens der Stiftung 782	B 83 Ersatzneubau der UF DB zw. Bebra und Lisperhausen – hier 1. BA-Ersatzneubau der UF DB von NK 5024 027 nach NK 5024 007, Bau-km 0+060,50 bis Bau-km 0+407,00; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG 800
Studienordnung für die Fachstudien an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – im Rahmen der Ausbildung des gehobenen Archivdienstes vom 4.8.2017 771	GIESSEN	Öffentlicher Anzeiger 801
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Ahlebach“ der Gemeinde Dautphetal, in der Gemarkung Buchenau, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 17.7.2017 782	Andere Behörden und Körperschaften
Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität 774	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Der große Wolsbach“ der Gemeinde Dautphetal, in der Gemarkung Friedensdorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 18.7.2017 785	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV), Friedberg (Hessen); Öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 802
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Anerkennung der „Trio-Förderstiftung“ mit Sitz in Buseck 789	Stellenausschreibungen 802
Wasserrechtliche Anerkennungen nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung 778	Aufhebung der Stiftung Graf Görtzisches Alten- und Pflegeheim mit Sitz in Schlitz 789	
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		
Förderrichtlinie zum Aufbau Psychosozialer Zentren für Geflüchtete 779		
Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma Sanofi-Aventis Deutschland GmbH; Bekanntmachung		

Lernziele:

Die Studierenden

- kennen die Grundlagen der lateinischen Sprache
- beherrschen die Bearbeitung lateinischsprachigen Archivgutes mindestens in Grundzügen; zum Bestehen der Wahlklausur nach § 13 Abs. 1 Satz 1 APOGDArch sind vertiefte Kenntnisse erforderlich.

Modul H 4: Analyse und Bearbeitung französischsprachiger Schriftstücke 99 Stunden**Inhalte:**

- Sprachkurs Französisch: Grundkurs und Aufbaukurs (V, Ü)
- Französischsprachige Schriftstücke der Diplomatie des 19. Jahrhunderts (V, Ü)
- Französischsprachige Schriftstücke der Revolutionszeit (V, Ü)
- Französischsprachige Schriftstücke der Diplomatie der frühen Neuzeit (V, Ü)
- Prüfungsvorbereitung: Lesen französischsprachiger Schriftstücke (Ü)

Lernziele:

Die Studierenden

- kennen die Grundlagen der französischen Sprache
- beherrschen das Lesen französischsprachigen Archivgutes und seine aktenkundliche Beschreibung mindestens in Grundzügen; zum Bestehen der Wahlklausur nach § 13 Abs. 1 Satz 1 APOGDArch sind vertiefte Kenntnisse erforderlich.

Fachgebiet Geschichtswissenschaften**Modul G 1: Deutsche und allgemeine Geschichte** 105 Stunden**Inhalte:**

- Deutsche und allgemeine Geschichte bis 1806 (V)
- Deutsche und allgemeine Geschichte von 1806 bis 1871 (V)
- Deutsche und allgemeine Geschichte von 1871 bis 1933 (V, Ü)
- Deutsche und allgemeine Geschichte seit 1933 (V)

Lernziele:

Die Studierenden

- kennen die maßgeblichen Epochen der deutschen Geschichte
- kennen die Wechselwirkungen der deutschen Geschichte mit europäischen und außereuropäischen Ereignissen und Entwicklungen
- beherrschen die Einordnung und Interpretation von Quellentexten durch Erhellung ihres historischen Hintergrundes.

Modul G 2: Institutionengeschichte 145 Stunden**Inhalte:**

- Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte bis 1806 (V)
- Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1806 bis 1933 (V)
- Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte seit 1933 (V)
- Kommunale Verwaltungsgeschichte seit dem 19. Jahrhundert (V)
- Tektonik der deutschen Rechtslandschaft vor 1900 (V, Ü)
- Institutionen des Sachen- und Kirchenrechts (V, Ü)

Lernziele:

Die Studierenden

- kennen die Entwicklungslinien im Bereich der Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vom Alten Reich bis heute
- kennen die für die jeweilige Epoche bedeutsamen Institutionen, ihre Organisationsformen und Arbeitsweisen (Geschäftsgang)
- beherrschen die Einordnung von Aktenstücken in ihrem institutionengeschichtlichen Hintergrund.

Modul G 3: Historische Spezialdisziplinen 120 Stunden**Inhalte:**

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (V, Ü)
- Ansätze, Methoden und Quellen der Geschichtswissenschaft (S)
- Wirtschafts-, Unternehmens- und Sozialgeschichte (S)
- Landesgeschichte (V, S)
- Kirchengeschichte (V, Ü)

Lernziele:

Die Studierenden

- kennen das historische Erkenntnisinteresse (Fragestellung) archivrelevanter Spezialdisziplinen
- kennen die spezifischen historischen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für die Überlieferung staatlichen und nichtstaatlichen Archivgutes
- kennen die Grundzüge der Quellenkritik
- beherrschen die mündliche und schriftliche Präsentation wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

656

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität**Inhaltsübersicht**

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinie
3. Fördergebiet
4. Antragsberechtigte
5. Zuständige Stellen

Teil II Einzelbestimmungen

1. Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungszweck
 - 2.1 Investive Maßnahmen
 - 2.2 Planungen und Konzepte

- 2.3 Öffentlichkeitsarbeit
3. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Zuwendung)
 - 3.1 Art der Zuwendung
 - 3.2 Umfang und Höhe der Förderung (Zuwendung)
 - 3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 3.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
4. Verfahren
 - 4.1 Antragstellung und Bewilligung
 - 4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung
 - 4.3 Mittelabruf
 5. Weitere Bestimmungen

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

- A Allgemeine Förderbestimmungen
- B Beihilferechtliche Regelung
- C Inkrafttreten

Teil I Richtlinienübersicht**1. Ziel der Förderung**

Das Land Hessen fördert die Nahmobilität durch Mittel für Investitions- und Planungskosten. Gefördert werden Projekte für die Mobilität zu Fuß, mit dem Fahrrad (gegebenenfalls mit elektrischer Unterstützung) und weitere nicht motorisierte Verkehrsmittel beziehungsweise Fortbewegungsmöglichkeiten auch in der Verknüpfung mit dem Bus- und Bahnverkehr. Dafür sollen die Sicherheit und Qualität des Aufenthalts auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Bahnhöfen und in Bus und Bahn erhöht werden. Dies gilt sowohl für den ländlichen Raum wie für das städtische Umfeld.

Leitziel ist die Stärkung der Nahmobilität zu Fuß und mit dem Rad im Sinne der Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer.

2. Inhalt der Richtlinie

In dieser Richtlinie wird dargestellt, wie die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität in den Bereichen Infrastruktur Planung und Kommunikation gefördert werden kann.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die Allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Fördergebiet

Das Fördergebiet ist Hessen.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- (1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände
- (2) Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen, soweit diese Unternehmen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen, für die die Kommunen zuständig sind (Förderung ab 2018 möglich).

5. Zuständige Stellen**5.1 Ministerien**

Die Fach- und Vollzugsaufsicht liegt bei dem für Verkehr zuständigen Ministerium:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 815-0
Fax.: 0611 815-2225
E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de
www.wirtschaft.hessen.de

5.2 Bewilligungsstelle

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 366-0
E-Mail: poststelle@mobil.hessen.de
www.mobil.hessen.de

Förderanträge, Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind dem zuständigen Kompetenzzentrum vorzulegen:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Kassel
Kompetenzzentrum Verkehrsinfrastrukturförderung Nord
Untere Königsstraße 95
34117 Kassel
Tel. 0561 7867-0
E-Mail: post.ast-kassel@mobil.hessen.de

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Darmstadt
Kompetenzzentrum Verkehrsinfrastrukturförderung Süd
Groß-Gerauer Weg 4
64295 Darmstadt
Tel. 06151 3306-0
E-Mail: post.ast-darmstadt@mobil.hessen.de

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (Hessen Mobil) stellt die Zuständigkeitsbereiche der Kompetenzzentren, die Antrags- und sonstigen Formulare unter <https://mobil.hessen.de/verkehr> bereit.

Teil II Einzelbestimmungen**1. Gegenstand der Förderung**

Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse des Fahrrad- und Fußverkehrs sowie des sonstigen nicht motorisierten Verkehrs.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und Verkehrssicherheit des Fuß- und Radverkehrs, insbesondere der Knotenpunktbau im Zuge von Radrouten und Routen der Fußverkehrsnetze, Schwerpunkte der Förderung sind der Bau von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen, der Ausbau der hessischen Schülerradrouten sowie innovative Modellprojekte zur Förderung der Nahmobilität. Darüber hinaus werden Planungsleistungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, die das Ziel haben, den Fuß- und Radverkehr zu fördern.

Die Mittel dienen auch der Kofinanzierung von Maßnahmen des Geh- und Radverkehrs zu Kap. 17 52 FP Nr. 45 Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Rahmen des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) beziehungsweise der Förderung durch den Kompensationsbetrag nach Art. 143c Abs. 1 GG.

2. Verwendungszweck

Zweck der Förderung sind Projekte, die geeignet sind,

- sicheren Fuß- und Radverkehr zu gewährleisten,
- die selbstständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen zu stärken,
- die Teilhabe an Mobilität für mobilitätseingeschränkte Personen zu erhöhen,
- motorisierten Individualverkehr auf den Rad- und Fußverkehr zu verlagern.

Dabei ist der Verknüpfung mit dem öffentlichen Personenverkehr angemessen Rechnung zu tragen.

2.1 Investive Maßnahmen

Die folgenden investiven Maßnahmen sind förderfähig einschließlich aller Folge- und Zusammenhangsmaßnahmen.

- (1) Bau und Ausbau von straßenbegleitenden und selbstständigen Fuß- und Radwegen sowie kombinierten Geh-/Radwegen
- (2) Bau und Ausbau von Brücken und Durchlässen im Zuge von Fuß- und Radwegen sowie kombinierten Geh-/Radwegen
- (3) Wegweisung und ergänzende Infrastruktur zur Beschilderung von Radrouten
- (4) barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen
- (5) Knotenpunktaus- und -umbau im Zuge von Fußgänger- und Fahrradrouten einschließlich Lichtsignalanlagen
- (6) Bau und Ausbau von Querungshilfen
- (7) Bau- und Ausbaumaßnahmen zur Realisierung von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen
- (8) Bau und Ausbau von Fußwegen im Zuge von Radschnell- und Rad-Direktverbindungen
- (9) Einrichtung von Fahrradstraßen
- (10) Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum und auf dem Gelände öffentlicher Einrichtungen (zum Beispiel Schulgelände) sowie an Mobilitätsstationen, Bike+Ride-Anlagen, Fahrradgaragen und -stationen
- (11) Investitionen für innovative Modellprojekte gemäß Teil II Ziffer 1 einschließlich wissenschaftlicher Begleitung
- (12) Planungsleistungen in Verbindung mit den oben genannten baulichen Maßnahmen

2.2 Planungen und Konzepte

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können insbesondere gefördert werden:

- (1) Fuß- und Radwegenetzanalysen und -planungen
- (2) Beratungsleistungen für Mobilitätsmanagement an Schulen und öffentlichen Einrichtungen
- (3) Machbarkeitsstudien für Modellprojekte zur Nahmobilität
- (4) Nahmobilitäts-Checks
- (5) Fuß- und Radverkehrskonzepte für Großveranstaltungen

2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel kann die Öffentlichkeitsarbeit der Antragsberechtigten (Teil I 4.) zur Förderung der Nahmobilität gefördert werden.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Zuwendung)

3.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt.

3.2 Umfang und Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von in der Regel 70 vom Hundert gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich

- a) für Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich mit der Folge einer Anhebung oder Senkung des Fördersatzes um bis zu 10 vom Hundert. Umfasst das Projekt mehrere Gemeindegebiete wird ein einheitlicher gemittelter Fördersatz von in der Regel 70 vom Hundert gewährt.
- b) für Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen nach
 - a) entsprechend dem Standort des Projektes. Umfasst das Projekt mehrere Gemeindegebiete, wird ein einheitlicher gemittelter Fördersatz von in der Regel 70 vom Hundert gewährt.

Für Projekte mit besonderem Landesinteresse kann eine Anhebung des Fördersatzes um 10 vom Hundert gewährt werden.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden mit bis zu 70 vom Hundert gefördert.

Der Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt und zur Grundlage der Förderung gemacht.

3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben

- (1) für bauliche Maßnahmen
 - der Bau oder der Ausbau von Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur,
 - die Ausgaben für die gesetzlich definierten Bestandteile der Anlagen einschließlich deren Ausstattung. Die Abgrenzung der Baukosten erfolgt nach Festlegung der Bewilligungsstelle.
 - Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verhältnisse für die Nahmobilität entstehen, sind auszugleichen.
- (2) für Planungsleistungen zur Nahmobilität
 - die Honorarkosten gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Höhe der dort ausgewiesenen Mindestsätze.
- (3) für Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Nahmobilität

Bei baulichen Maßnahmen nach Ziffer 1 und für Planungsleistungen nach Ziffer 2 ist eine Kofinanzierung im Rahmen des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) und der Förderung durch den Kompensationsbetrag nach Art. 143c Abs. 1 GG sowie mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und mit Mitteln Dritter möglich. Dabei muss ein Eigenanteil von mindestens 10 vom Hundert beim Zuwendungsempfänger verbleiben.

3.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Ausgabenanteile nach Kreuzungsrecht, Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 127 ff. BauGB, Straßen-Beiträge nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Soweit die Kommune keine Beiträge erhebt, werden diese pauschal abgezogen).
- (2) Ausgaben für die Anlagen der Straßenbeleuchtung, soweit die Anlagen nicht aus besonderen Gründen erforderlich werden,
- (3) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann
- (4) Verwaltungs- und Baunebenkosten
- (5) Ausgaben für Unterhaltung und Instandhaltung und für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).

4. Verfahren

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren ist einstufig gestaltet. Mit der Durchführung des Verfahrens ist Hessen Mobil beauftragt.

4.1 Antragstellung und Bewilligung

Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Anträge sind schriftlich mit den erforderlichen Projektunterlagen vor Beginn des Vorhabens bei Hessen Mobil einzureichen.

Nach Eingang der förmlichen Förderanträge prüft Hessen Mobil die Förderwürdigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob die Vorgaben nach Teil I Ziffer 1 bis 4 und Teil II Ziffer 1 und 2 erfüllt sind. Hessen Mobil prüft zudem, ob das Vorhaben einem aktuellen Förderschwerpunkt des Landes entspricht.

Für die Bewilligung einer Maßnahme ist das Vorliegen eines vollständigen Antrags bei Hessen Mobil Voraussetzung. Diese Anträge sind auf dem zur Antragstellung aktuellen Formblatt von Hessen Mobil mit den jeweils erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Ein entsprechender Nachweis (zum Beispiel Beschluss der kommunalen Gremien) ist mit dem jeweiligen Antrag vorzulegen. Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, können im Einzelfall gesonderte Nachweise hinsichtlich Ziel, Zweck und erwartetem Nutzen angefordert werden.

4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- (1) die Maßnahme nicht Teil eines anderen Fördervorhabens, sondern ein abgegrenztes Projekt ist; dieser Sachverhalt ist nachzuweisen,
- (2) das Vorhaben nach Art und Umfang dem Verwendungszweck gemäß Teil II Ziffer 2 entspricht, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und es mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen abgestimmt ist,
- (3) das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- (4) die anerkannten technischen Regelwerke unter Beachtung der in Hessen eingeführten landesspezifischen Regelungen sowie die einschlägigen Gesetze beachtet werden,
- (5) die Maßnahme nicht bereits durch öffentliche Mittel gefördert worden ist,
- (6) eine eindeutige Trennung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen von nicht förderfähigen Maßnahmen für Erneuerung, Ersatzbeschaffung und Erhaltung vorgenommen werden kann,
- (7) der Zuwendungsempfänger erklärt, dass die Möglichkeit der im Sinne des Wettbewerbs diskriminierungsfreien Nutzung der Anlagen gegeben sein wird,
- (8) die Belange behinderter Menschen berücksichtigt sind (vgl. Teil III),
- (9) die Ausgaben für investive Projekte gemäß Teil II Ziffer 2.1 die Bagatellgrenze von 20.000 Euro nicht überschreiten (ohne Planungskosten, inklusive Mehrwertsteuer),
- (10) die Ausgaben für Projekte gemäß Teil II Ziffer 2.2 und 2.3 die Kosten von 2.000 Euro nicht überschreiten (inklusive Mehrwertsteuer),
- (11) mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde.

4.3 Mittelabruf

Der Mittelabruf hat spätestens bis zum 10. November des jeweiligen Haushaltsjahres bei Hessen Mobil zu erfolgen.

Die bewilligte Zuwendung steht maximal vier Jahre zu Verfügung (Bewilligungszeitraum). Wird der Zeitraum überschritten, entfällt der Anspruch auf die restlichen Zuwendungen.

Innerhalb des festgelegten Zeitraums ist das Projekt durchzuführen beziehungsweise fertigzustellen. Ein Verwendungsnachweis ist entsprechend der Vorgaben der VV zu § 44 LHO (ANBest-P für Verkehrs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen oder der ANBest-GK für kommunale Gebietskörperschaften) vorzulegen. Die Aufteilung der Zuwendung in einzelne Jahresraten erfolgt im Zuwendungsbescheid. Eine Übertragung über das letzte Jahr des festgelegten Bewilligungszeitraumes hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Weitere Bestimmungen

- (1) Zuwendungsbescheide erteilt Hessen Mobil.
- (2) Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
- (3) Auszahlung der Mittel erfolgt durch Hessen Mobil.

- (4) Projektergebnisse bleiben im geistigen Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (5) Dem in Hessen für Verkehr zuständigen Ministerium sind auf Anfrage Projektberichte kostenfrei zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

A Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des § 48 FAG – Zuwendungen zur Projektförderung und diesen Richtlinien gewährt.

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden und unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden.

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- §§ 48 und 56 FAG,
- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Anlagen ANBest-P, ANBest-Gk,
- Hessisches Subventionsgesetz,
- §§ 97 ff. GWB, VgV, VOB, VOL,
- HVA B-StB und HVA L-StB,
- Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG),
- Runderlass vom 24. November 2015 „Ausschluss von Bietern und Bewerbern wegen schwerer Verfehlungen“ (StAnz. S. 1375),
- Runderlass vom 15. Mai 2015 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ (StAnz. S. 630),
- ÖPNV-Gesetz,
- Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG),
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG und HessBGG),
- Hessisches Straßengesetz (HStrG),
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Bei der Erteilung von Aufträgen sind die LHO, die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A), das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG), Ziffer 3.9 „Zuwendungen“ des Erlasses „Öffentliches Auftragswesen“ vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377) in der Fassung vom 7. November 2016 (StAnz. S. 1513) sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und die §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten. Sämtliche aktuellen Vergaberegulungen sind in der jeweils gültigen Fassung unter <http://www.had.de> veröffentlicht.

Bei der Vergabe der Aufträge und der Gestaltung und Abwicklung der Verträge für investive Maßnahmen nach Teil II 2.1 Nr. (1), (2) und (4)–(8) sind das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) sowie das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) zu beachten. Die Vergabeverfahren sind

ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk). Alle Bekanntmachungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstädter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, Internet: www.had.de zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung). Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen. Nähere Informationen hierzu gibt die Auftragsberatungsstelle Hessen, E-Mail: info@absthessen.de.

3. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
4. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (zum Beispiel Themenbereiche der Verkehrsplanung, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Projekte) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Vorhaben absehen.

Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der verkehrspolitischen Ziele des Landes Hessen besonders dienen.

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

5. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingetht.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die fachrechtliche Zulassung der Maßnahme vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde zulassen.

Die fachrechtliche Zulassung der Maßnahme muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO bleibt hiervon unberührt.

6. Soweit außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorsieht, sollen bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach § 56 FAG berücksichtigt werden. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.

Diese einvernehmliche Abstimmung kann entfallen, wenn EU- oder Bundesvorgaben entgegenstehen beziehungsweise zum Verlust entsprechender Fördermittel führen.

7. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessenen langen Zeitraum von in der Regel sieben Jahren, bei Infrastrukturinvestitionen von in der Regel 15 Jahren, sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachgewiesen wird. Nach Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gelten fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten als Mindestnutzungsdauer. Abweichungen hiervon sind gegebenenfalls in Teil II geregelt.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Die konkrete Zweckbindungsfrist ist auf die jeweilige Maßnahme bezogen im Zuwendungsbescheid zu regeln.

8. **Eigenleistungen (Eigenarbeitsleistungen) und Sachleistungen** können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mit dem gesetzlichen Mindestlohn festgesetzt und sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe als Teil der Eigenmittel darzustellen.

Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein sowie in der Höhe dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.

9. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
10. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises.
11. Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid (teilweise) zurückgenommen oder widerrufen werden. Eine etwaige (auch anteilige) Erstattung des Förderbetrages richtet sich nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 49a HVwVfG in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der europäischen Kommission, soweit EU-Mittel in der Zuwendung enthalten sind. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
12. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union

oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht.

Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.

13. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden Stelle oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.
14. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.
15. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
16. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
17. Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

B Beihilferechtliche Bewertung

Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

C Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Für Förderungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 8. August 2017

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
V-033-d-02-03-01
– Gült.-Verz. 60 –

StAnz. 34/2017 S. 774

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

657

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Labor für Umwelt- und Rohstoffanalytik GmbH, Industriestraße 11 in 35463 Fernwald wird nach § 10 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Dezember 2017.

Wiesbaden, den 8. August 2017

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
W2-L-132-1007-2017

StAnz. 34/2017 S. 778

658

Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Hessenwasser GmbH & Co. KG, Taunusstraße 100 in 64521 Groß-Gerau (Laborstandort: Gräfenhäuserstraße 118 in 64293 Darmstadt), wird nach § 10 der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 23. Juli 2018.

Wiesbaden, den 7. August 2017

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
W2-L-218-1006-2017

StAnz. 34/2017 S. 778